

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Das Lernen im Zentrum

- Kongress Berufliche Schulen

Sicherheit im Internet

- Nachhaltige Schulung für Schüler und Eltern

Fachtag der Elternstiftung

- „Mein Kind ist besonders“

Die Indi-Stunde

- Handwerk für den Schulalltag lernen

Hohe Berufsbindung bei jungen Erwerbstätigen

- Berufswechsel nach der Ausbildung

Zu viele Studenten, zu wenig Facharbeiter?

- Droht uns die Überakademisierung?

Musikkultur in der Schule

- Musik gehört zur Allgemeinbildung

Inhaltsverzeichnis

Das Lernen im Zentrum Kongress Berufliche Schulen	3
Sicherheit im Internet Nachhaltige Schulung für Schüler und Eltern	4
Aufwertung – jetzt! Erzieherinnen und Erzieher	6
Fachtag der Elternstiftung „Mein Kind ist besonders“	7
Lehrerbildung für Walldorfschulen Vortrag vom 9. Juli 2014 (Teil 2)	9
Die Indi-Stunde Handwerk für den Schulalltag lernen	13
Hohe Berufsbindung bei jungen Erwerbstätigen Berufswechsel nach der Ausbildung	14
Schülerbeförderung Kosten Schülerfahrkarten	15
Aktuelles aus dem LEB Stellungnahmen des 17. LEB vom Juni 2014 bis März 2015	16
Zu viele Studenten, zu wenig Facharbeiter? Droht uns die Überakademisierung?	19
Musikkultur in der Schule Musik gehört zur Allgemeinbildung	21
Die bewegte Schulpause Initiative will Kinder in Bewegung bringen	22
Zur Diskussion Unterrichtsergebnisse vs mediale Reizüberflutung	23
Cartoon zum Schluss	23
Vorsicht – Klare Ansage!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

nun geht es also durch die Presse, das Papier „Gymnasium 2020“ zur Weiterentwicklung des allgemeinbildenden Gymnasiums. Seit April 2014 war es fertig, nachdem sich eine Arbeitsgruppe, in der auch ich Mitglied war, über ein Jahr lang bei regelmäßigen Treffen mit dem Thema beschäftigt und viele Ansätze und Vorschläge diskutiert und kritisch unter die Lupe genommen hatte. Die Arbeit war



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirats

intensiv, kreativ und zum Teil auch kontrovers. An der Arbeit beteiligt waren u. a. viele Gymnasialrektoren und Lehrer, Vertreter der Seminare, des Landesinstituts für Schulentwicklung, des Ministeriums sowie die Vorsitzenden von Landesschulbeirat und Landesschülerbeirat und ein Vertreter des Landeselternbeirats. Die Arbeit war beileibe keine Geheimveranstaltung. Viele Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich in ihrem Umfeld regelmäßig zum Thema beraten.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe kam dann erst ein Jahr später an die Öffentlichkeit. Und das war ein größeres kommunikatives Desaster. Denn Vertreterinnen und Vertretern der beruflichen Gymnasien war das Papier schon länger bekannt. Und weil ich das Papier zunächst nicht vom Kultusministerium, sondern nur über Umwege erhielt, sah ich mich an keine Vertraulichkeit mehr gebunden. Schließlich sollten die gymnasialen Eltern nicht die Letzten sein, denen dieses Papier vorlag. Deshalb bat ich die Arbeitsgemeinschaften Gymnasialer Eltern (ARGen) in den vier Regierungsbezirken, das Papier den Eltern zugänglich zu machen. So hat z. B. die ARGE Freiburg das Papier an die Elternbeiratsvorsitzenden der allgemeinbildenden Gymnasien im RB Freiburg gemailt, mit der Bitte auch um Weitergabe an die jeweiligen Schulleiter. Die ARGE Tübingen hat das Papier auf ihrer Homepage verfügbar gemacht – dafür an dieser Stelle noch mal mein Dank.

Das Papier war also der Öffentlichkeit verfügbar – nun wurde mit der sachlichen Auseinandersetzung begonnen? Weit gefehlt. Nicht nur ich, auch viele andere Mitglieder des Arbeitskreises waren geschockt, betrübt und verärgert zu erleben, dass zunächst keinerlei inhaltliche Diskussion zu dem Papier stattfand, sondern den Mitgliedern des Arbeitskreises zunächst persönlich niedere Motive unterstellt wurden: sie wollten das Niveau des allgemeinbildenden Gymnasiums absichtlich schwächen, sie planten quasi die Vernichtung der Schulart (und, schon mal so schön in Schwung, auch gleich des Abendlandes und seiner Kultur). Einige von Ihnen werden sich an Äußerungen des Vorsitzenden des Philologenverbandes in der Presse erinnern. Es wurde also nicht sachlich diskutiert, sondern persönlich angegriffen und beleidigt. Die Absicht dahinter war nur zu leicht erkennbar: Man hoffte, die Menschen leichter und schneller hinter sich zu bringen, wenn man sie emotionalisierte und ihnen Angst machte. Denn eine fundierte inhaltliche Diskussion dauert und ist viel Arbeit – das Papier hat 15 Seiten Umfang, die es in sich haben und die man gründlich lesen und diskutieren muss.

Nun möchte ich Sie, die Eltern, dazu aufrufen: Lassen Sie sich das Denken nicht verbieten, lesen Sie das Papier und tauschen Sie sich darüber aus. Es kann nicht sein, dass uns das Nachdenken über die Weiterentwicklung einer Schulart verboten oder madig gemacht wird. Als engagierte Eltern sollten wir uns an den Diskussionen zur Weiterentwicklung all unserer Schularten beteiligen. Es geht nicht um ferne undurchsichtige Strukturen, es geht um die Zukunft unserer Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

P.S.: Zur Sicherheit hier der Link zu dem Papier:

http://www.arge-tuebingen.de/_downloads/KM_Arbeitspapier_Gymnasium_2020.pdf

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Schülerbeförderung

Kosten für Schülerfahrkarten verstoßen gegen internationale Verträge

Die Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“ hält die Beteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten für sozial ungerecht, gesetzeswidrig und im Widerspruch zu der gesellschaftlich angestrebten Chancengleichheit in der Bildung. Die Initiative hat nun das Rechtsgutachten vorliegen, das wir in der Kurzform vorstellen:

Rechtsgutachten zu der Frage: Besteht in Baden-Württemberg ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten?

Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen:

- (1) Die Verpflichtung der Eltern, einen Teil der Kosten der Schülerbeförderung zu tragen, hat negative Auswirkungen auf die Wahl von Ort und Art der Schule. Dies beeinträchtigt das Recht des Kindes auf eine allein an seinen Interessen und Fähigkeiten orientierte Schulausbildung.
- (2) Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2a IPwskR anerkennen ein Recht auf Bildung, das einen Individualanspruch auf einen unentgeltlichen Zugang zum Grundschulunterricht umfasst. Diese Regelung ist in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Seine Gewährleistungen sind einklagbar. Der Begriff der Grundschule umfasst nicht nur die ersten sechs, sondern die ersten neun Schuljahre; er deckt sich zeitlich mit der Schulpflicht. Denn entscheidend ist nicht der nationale, sondern ein völkerrechtlicher Begriff der Grundschule. Der unentgeltliche Zugang zur Bildung umfasst auch die Beförderungskosten. Denn schon nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Zugang bzw. die Zugänglichkeit des Schulunterrichts nicht kostenfrei, wenn Beförderungskosten erhoben werden.
- (3) Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2b IPwskR sind in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht, ihre Gewährleistungen können ebenfalls eingeklagt werden. Gefordert wird, dass das höhere Schulwesen „auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit jedermann zugänglich gemacht werden“ muss. Damit wird auch hier Kostenfreiheit der Schülerbeförderung als subjektives öffentliches Recht gewährleistet. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland streitet dafür, dass das Ziel der Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht „allmählich“ sondern aktuell zu erfüllen ist.
- (4) Art. 11 LV regelt ein (soziales) Grundrecht auf Ausbildung, nicht nur einen bloßen Programmsatz. Der Gehalt dieses Rechts ist nach den anerkannten Regeln der Verfassungsinterpretation nicht aus den historischen Begebenheiten der Verfassungsgebung, sondern „objektiv“, also mit Blick auf die gegenwärtigen Verhältnisse auszulegen. Die Kontrollfrage lautet: Was hätte der Verfassungsgeber mit dem sozialen Grundrecht auf Ausbildung verbunden, wenn er die heutigen Verhältnisse gekannt hätte? Die Antwort ist: Er hätte nicht nur, wie geschehen, die Lernmittelfreiheit in Art. 14 Abs. 2 LV geregelt, sondern die Schüler auch von den Beförderungskosten freigestellt. Es ging dem Verfassungsgeber, ebenso wie der heutigen Politik, darum, die Teilnahme am Schulunterricht von allen wirtschaftlichen und sozialen Hemmnissen zu befreien, die den freien Bildungszugang beeinträchtigen können. Das Recht auf eine Freistellung von den Beförderungskosten zur Schule ist daher unmittelbar aus Art. 11 Abs. 1 LV ableitbar.
- (5) Die ältere Rechtsprechung des VGH BW entfaltet keine gegenteilige Präjudizwirkung, da sie sich nicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben betreffend des Rechts auf Ausbildung befasst hat. Davon abgesehen leidet diese Rechtsprechung – in der die Erstattung der Schülerbeförderungskosten verweigert wurde – an schwerwiegenden Begründungsdefiziten.
- (6) Nach § 93 Abs. 1 S. 1 SchulG ist der Unterricht an den dort genannten Schultypen unentgeltlich. Diese Vorschrift ist völkerrechts- und verfassungskonform auszulegen. Mit Blick auf die vorgeannten völkerrechtlichen Regelungen und auf die aus dem sozialen Grundrecht des Art. 11 LV herzuleitenden Vorgaben umfasst der Begriff der Unentgeltlichkeit des Unterrichts auch die Übernahme der Beförderungskosten durch das Land bzw. die kommunale Ebene.
- (7) Falls man dem Vorstehenden nicht folgen möchte: Die Frage, ob die Schülerbeförderungskosten vollumfänglich oder nach welchen Kriterien und in welchem Umfang von den zuständigen Stadt- und Landkreisen erstattet werden, ist für die Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechts und damit auch für das Kindeswohl eine wesentliche rechtliche Entscheidung. Nach der allgemein anerkannten Wesentlichkeitslehre kann die Entscheidung dieser Frage nicht in einer inhaltlosen Satzungsermächtigung an die kommunale Ebene delegiert werden. Es bedarf vielmehr eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes, das, ggf. in einer Verordnungsermächtigung, die Eckpunkte der Erstattung der Schülerbeförderungskosten festlegt.

kosten festlegt. Die derzeitige Satzungsermächtigung ist jedenfalls verfassungswidrig.

Wie die Tagespresse am 21. Mai 2015 berichtete, sehen sich Kultusministerium wie auch der Landkreistag auf der sicheren Seite. Das zeigten Urteile der Vergangenheit. Zuletzt beschäftigte sich 1995 der Verwaltungsgerichtshof damit.

Hierzu Dr. Thomas Würtenberger: „Die Rechtsprechung, die vom Kultusministerium und vom Landkreistag zitiert wird, beruht auf der alten Rechtslage und ist damit nicht mehr übertragbar.“ Die Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“ sieht sich durch das Gutachten bestätigt und hat am 24.04.2015 die Landesregierung dazu aufgefordert, zeitnah die geltenden Regelungen bezüglich der Schülerbeförderungskosten in Baden-Württemberg verfassungskonform aufzustellen. Zudem wäre die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch das Land zeitgleich ein wichtiger Schritt zur Reduzierung der Abhängigkeit des Schulerfolges vom materiellen Einkommen der Herkunftsfamilie, also mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung.

Die Kosten für das Gutachten und eine Klage sind beträchtlich und die Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“ bittet alle Eltern um Solidarität und eine Spende. Insbesondere die Elternbeiratsvorsitzenden und die Vorstände der Fördervereine bitten wir eindringlich um eine Spende für ihre Schule.

Manche Vorsitzende haben pauschal 100,00 € für ihre Schule gespendet, die Eltern des Eugen-Bolz-Gymnasium in Rotenburg haben mit 50 Cent pro Schüler geholfen. Alle Eltern, Elternbeiräte und Fördervereine sind aufgerufen, durch eine Geldspende die Abschaffung dieser praktizierten Ungerechtigkeit in Baden-Württemberg herbeizuführen. Zur Finanzierung des Gutachtens und weiterer rechtlicher Schritte bitten wir zeitnah um ihre Spende. Jeder Euro ist wichtig.



Dr. Thomas Würtenberger

Förderverein

Mühlbachschule Schemmerhofen e. V.

Spendenkonto: Eltern für Elternrechte

– IBAN: DE80 6545 0070 0007 8102 79

Kreissparkasse

– BIC: SBCRDE66

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Das Gutachten können Sie im Internet auf der Seite der Arbeitsgemeinschaft gymnasialer Eltern (ARGE) im Regierungsbezirk Tübingen unter „Termine und News“ → News abrufen: <http://www.arge-tuebingen.de/>

Dort wird auch der Spendenkontostand veröffentlicht, und Sie erhalten viele Informationen über die Elterninitiative.

se

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulrelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.